

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Jobcenter Berlin Pankow

der Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow

den Abteilungen Finanzen, Personal und Wirtschaft

und

Jugend und Facility Management

im Bezirksamt Pankow von Berlin

sowie der

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft / Schulaufsicht Pankow

„FÖRDESYSTEM U 25“

Präambel

Das Jobcenter Berlin Pankow, Bereich zur Beratung und Betreuung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre, die Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow – Team U 25, die Wirtschaftsförderung Pankow, das Jugendamt Pankow sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung / Schulaufsicht Pankow bilden gemeinsam und partnerschaftlich das „Fördersystem U 25“ zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Volljähriger im Bezirk Pankow von Berlin.

Hauptziel ist, günstige Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Bezirk Pankow zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Leitbild der Inklusion macht sich das Fördersystem U 25 zur Querschnittsaufgabe, sich dafür einzusetzen, dass junge Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können.

Wir wollen gemeinsam:

- möglichst allen Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 25 Jahren in Pankow eine Berufs- und Zukunftsperspektive eröffnen,
- Jugendlichen und jungen Volljährigen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anbieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Wir wollen gemeinsam das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ an den Schnittstellen des SGB II, SGB III und SGB VIII umsetzen.

Wir wollen die „Ausbildungsoffensive Pankow“ verstetigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Im Sinne des gemeinsamen Ziels bringen die fünf Partnerinnen und Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

Die Partnerinnen und Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Informationen und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit.

Ziel ist:

- bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Volljähriger aufzubauen und
- die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppel- bzw. Mehrfachstrukturen zu vermeiden.
- präventive Gesichtspunkte verstärkt zu beachten
- Möglichkeiten zur Beratungs- und Leistungsvernetzung insbesondere in Schnittstellenbereichen zu eruieren, mit einander abzustimmen und umzusetzen.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

2. Arbeitsgremien

2.1. Leitungsebene

Ziel: Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

Inhalte/Themen/Funktion:

- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse
- Abstimmung über die Themen der Jugendkonferenzen

Zusammensetzung:

- Geschäftsführung Jobcenter Berlin Pankow
- Geschäftsleitung der Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow
- Schulaufsicht Außenstelle Pankow
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Leitung der Abteilung Finanzen, Personal und Wirtschaft
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Leitung der Abteilung Jugend und Facility Management

Weitere Beteiligte:

- Leitung Jobcenter Berlin Pankow, Bereichsleitung U 25 und ggf. Teamleiterinnen und Teamleiter Integration und Beratung U 25
- Teamleitung U 25, Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Leitung des Büros für Wirtschaftsförderung bzw. Vertretung
- Bezirksamt Pankow von Berlin, EU-Beauftragte und Geschäftsstelle BBWA
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Jugendamtsdirektor/in, Fachcontrolling Jugendberufshilfe

Turnus:

zweimal im Jahr und bei Bedarf

2.2. Planungsebene und Mittleres Management

Ziel

- 1) regelmäßige Abstimmung des Bedarfs und der Angebote
- 2) Weiterentwicklung des „Fördersystems U 25“

Inhalte / Themen / Funktionen:

Zu 1)

- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Volljähriger im Übergang Schule / Beruf
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung
- Auswertung der Zusammenarbeit der fünf Partnerinnen und Partner
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäftsführungs- bzw. Leitungsebene
- inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Jugendkonferenzen

Zu 2)

- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Leitungsebene in Arbeitsgruppen
- Klärungen in Verfahrensanfragen

Zusammensetzung:

- Leitung Jobcenter Berlin Pankow, Bereichsleitung U 25, Teamleitung U25
- Teamleitung, Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow, Berufsberatung und Arbeitgeberservice
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Leitung des Büros für Wirtschaftsförderung bzw. Vertretung
- Bezirksamt Pankow von Berlin, EU-Beauftragte und Geschäftsstelle BBWA
- Bezirksamt Pankow von Berlin, Jugendamtsdirektor/in und Fachcontrolling Jugendberufshilfe

Weitere Beteiligte:

- weitere Fachkräfte der fünf Partnerinnen und Partner bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus:

Zu 1)

- zweimal im Jahr zur Abstimmung der Angebote
- kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunaler Programme

Zu 2)

- je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen

2.3. Mitarbeiter/innenebene

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit

Inhalte / Themen / Funktion:

- persönliches Kennenlernen / persönlicher Kontakt
- gegenseitiger Informationsaustausch
- Bedarfsbeschreibung
- Auswertung der Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit im Einzelfall unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten
- Hospitationen

Zusammensetzung:

- Integrations- und Beratungsfachkräfte und Fallmanagerinnen und Fallmanager des Jobcenters Berlin Pankow, U 25
- Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow
- Vermittlungsfachkräfte des Arbeitgeberservices der Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow, Bezirksamt Pankow von Berlin, Jugendberaterinnen und Jugendberater des Jugendamtes (Allgemeine Förderung von jungen Menschen und Familien und Regionaler Sozialer Dienst)

Weitere Beteiligte:

- weitere Fachkräfte der fünf Partnerinnen und Partner bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus:

viermal im Jahr und bei Bedarf gemeinsame Dienstbesprechungen.

3. Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallberatung

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Entwicklung der Jugendlichen und jungen Volljährigen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der vier Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Ziel der Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung ist die schnellstmögliche Integration in Ausbildung oder in Arbeit unter Berücksichtigung der persönlichen Neigungen und Interessen, entsprechend der Eignung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren.

3.1. Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow – Schulen der Region

Schule und Berufsberatung stehen gemeinsam in der Pflicht, allen Jugendlichen Berufsorientierung anzubieten. Die Schule vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und informiert über die Grundlagen der Berufswahlentscheidung.

Die für die Berufsorientierung verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer bereiten gemeinsam mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agentur für Arbeit die individuelle Berufsberatung in der Schule vor. Das betrifft die inhaltliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerinnen und Lehrer, die Absicherung eines reibungslosen organisatorischen Ablaufes durch die Schulleitungen und die Beratung der schulfremden Berufsberaterinnen und Berufsberater durch die Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater können nach erforderlicher Rücksprache der Lehrerinnen und Lehrer mit den Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler unter den geltenden datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Gutachten von den Lehrerinnen und Lehrern anfordern. Das betrifft insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen. Die Berufsberatung dieser Schülerinnen und Schüler sollte weiterhin durch besonders ausgebildete Reha-Beraterinnen und Berater erfolgen.

3.2. Jobcenter Berlin Pankow, U25 – Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow

3.2.1. Jobcenter, U25 - Berufsberatung

Die Zuständigkeit für die Beratung und Betreuung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren (Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die Arbeitslosengeld II erhalten), liegt grundsätzlich beim Jobcenter.

Beantragt der junge Mensch selbst als erwerbsfähige Jugendliche bzw. erwerbsfähiger Jugendlicher oder junge Erwachsene bzw. junger Erwachsener Arbeitslosengeld II oder ist sie oder er Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, wird sie oder er zur Verringerung bzw. Beseitigung der Hilfebedürftigkeit im Rahmen entsprechender Absprachen zur Ausbildungssuche angehalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre sind unverzüglich nach Antragsstellung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Berufsorientierung und Berufliche Beratung sind Pflichtaufgaben der Berufsberatung (§§ 29 ff. SGB III). Die Agentur für Arbeit übernimmt diese Aufgaben auch für junge Menschen, die Arbeitslosengeld II erhalten. Die Einschaltung der Berufsberatung durch das Jobcenter erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum Einkauf der Ausbildungsvermittlung.

3.2.2. Jobcenter, U25 – Arbeitgeberservice

Der gemeinsame Arbeitgeberservice wirbt bewerberorientiert Ausbildungsstellen ein und bildet eine wichtige Schnittstelle zwischen Berufsberatung, den U25 – Teams und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in Pankow.

Der Arbeitgeberservice informiert die Integrations- und Beratungsfachkräfte der U25 – Teams und die Berufsberaterinnen und Berufsberater zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungsstellensituation. Gleichfalls informiert und berät der Arbeitgeberservice die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Bewerbersituation. Ziel soll es sein, gemeinsam junge Menschen in Ausbildung zu vermitteln und beim Übergang von Ausbildung in das Erwerbsleben zu unterstützen.

3.3. Jobcenter Berlin Pankow, U 25 – Bezirksamt Pankow von Berlin, Jugendamt

Das Jugendamt wird zuständig bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über die Leistungen des § 16 Abs. 2 SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung auf der Grundlage des SGB VIII benötigen. In diesem Fall entsteht eine doppelte Zuständigkeit.

Je nach Bedarf des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen sind unter Wahrung des Datenschutzes enge Absprachen zwischen den jeweiligen Fallverantwortlichen zu treffen. Insbesondere eignen sich hierfür Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanung).

Sobald die Integrations- und Beratungsfachkräfte bzw. Fallmanagerinnen und Fallmanager in der Beratung einen erhöhten Hilfe- bzw. Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen des Jobcenters in Frage kommen, informieren die Jugendberaterinnen und Jugendberater des Jugendamtes den Bereich Integration und Beratung U25 des Jobcenters möglichst umgehend. Eine entsprechende fachliche Übergabe unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen findet mit dem Bereich Integration und Beratung U25 des Jobcenters statt. Es eignen sich hier je nach Einzelfall kurze fachliche Stellungnahmen oder aber auch Hilfekonferenzen nach § 36 SGB VIII. Bezüglich der Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Berlin Pankow und dem Jugendamt Pankow im Oktober 2005 getroffen worden.

3.4. Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow – Bezirksamt Pankow von Berlin,

Jugendamt

3.4.1. Berufsberatung - Jugendamt

Sobald bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vom Jugendamt beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, sorgen die Jugendberater/innen für die Anmeldung bei der Agentur für Arbeit. Damit wird erreicht, dass die Berufsberatung wieder eingeschaltet bzw. ein Erstkontakt hergestellt wird.

Die Entscheidung welche Leistungen der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der/des Jugendlichen realisiert wird, obliegt der Berufsberatung. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen sowie deren Realisierungsmöglichkeit werden, soweit zweckdienlich, zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen besprochen.

Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, für die Angebote nach dem SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und / oder sie einen erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Beratung haben, können die Berufsberater/innen auf die Angebote des Jugendamtes auf der Grundlage des SGB VIII zurückgreifen. Bei diesen Jugendlichen und jungen Volljährigen setzen sich die Berufsberaterinnen und Berufsberater mit den Jugendberaterinnen und Jugendberatern des Jugendamtes in Verbindung und erstellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen und dem Jugendamt her.

Die fünf Partnerinnen und Partner entwickeln gemeinsame Projekte mit dem Ziel der nachhaltigen Integration in Ausbildung oder Arbeit. Dabei werden auch freie Träger einbezogen, die die individuelle Betreuung in der Schulzeit auch im Übergang ins Berufsleben fortsetzen.

3.4.2. Arbeitgeberservice - Jugendamt

Durch zu vereinbarende Interaktionsformate gewähren der Arbeitgeberservice und das Jugendamt Einblick in die jeweiligen Aufgaben, den gesetzlichen Hintergrund und erörtern die Probleme der täglichen Arbeit. Gemeinsam gilt es festzustellen, wie Arbeitgeberservice und Jugendamt voneinander profitieren und sich gegenseitig voranbringen können.

Berlin, den

Christina Gottschlick
Bereichsleiterin
Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow

Axel Hieb
Geschäftsführer
Jobcenter Berlin Pankow

Matthias Köhne
Bezirksbürgermeister Abteilung Finanzen,
Personal und Wirtschaft

Christine Keil
Bezirksstadträtin Abteilung Jugend
und Facility Management

Sabine Ehl
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft / Schulaufsicht Pankow

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zum „Fördersystem U 25“

Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

SGB II

Nach § 3 SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragsstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Im Mittelpunkt des Prozesses der Beratung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen die Beratungsarbeit und die Analyse der persönlichen Situation der Jugendlichen. Ziel ist die Unterbreitung von passgenauen Angeboten und die Entwicklung einer Eingliederungsstrategie zur dauerhaften Integration auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Hierbei liegt der Fokus bei ungelerten Jugendlichen auf dem Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Grundsatz des Förderns); denn je niedriger die Qualifikation, desto schlechter die Position auf dem Arbeitsmarkt. Können erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, ist darauf hinzuwirken, dass die vermittelte Arbeit/ Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen aber auch alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (Grundsatz des Forderns).

Darüber hinaus haben sie – falls Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen.

Der Grundsatz des Forderns wird durch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten konsequent weiter geführt. Für den Fall, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen z. B. die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen oder zumutbare Arbeit bzw. Ausbildung nicht aufnehmen, sieht § 31 SGB II entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor.

SGB III

Berufsorientierung und Berufsberatung sind nach den §§ 29 und 33 SGB III Pflichtaufgaben der Agentur für Arbeit. Berufsorientierung beinhaltet die umfassende Unterrichtung Jugendlicher über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt (§ 30 SGB III).

Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung, zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und zu Leistungen der Arbeitsförderung. Sie erstreckt sich auch auf die

Unterrichtung und Beratung zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind (§ 30 SGB III).

Gemäß § 35 SGB III hat die Agentur für Arbeit Ausbildungssuchenden Ausbildungsvermittlung anzubieten. Durch die Ausbildungsvermittlung sollen Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende erhalten. Deshalb sind dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung im Rechtskreis SGB III sind gekennzeichnet von der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SGB VIII (Jugendberufshilfe) gewährt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist gegenüber Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III nachrangig.

Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Optimierung von Investitionen zum Erhalt und/oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eines der zentralen kommunalen Themen der Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung bei Existenzgründungen
- Ansprechpartner für gewerbliche Ansiedlungen/Vermietungen
- Verwaltungslotse (z. B. bei bauplanungsrechtlichen Verfahren)
- Infostelle für diverse bezirkliche Gewerbedaten
- Fördermittelberatungen
- Beratung über verfügbare Gewerbeflächen und Gewerberäume

- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen
- Kontaktvermittlung für Unternehmen zu Behörden und Institutionen
- Kontaktvermittlung in der Verwaltung
- Beteiligung bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der entsprechenden Infrastruktur
- Informationsaustausch mit der Wirtschaft für Unternehmer, Investoren und alle Interessierten
- Unterstützung und Begleitung bei Ansiedlungsvorhaben
- Netzwerkschaffung und Ansprechpartner für Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Gewerbevereine, über- und untergeordnete Behörden, Fachabteilungen des Bezirksamtes, Kreditinstitute und viele anderen

Aufgaben EU-Beauftragte/r und Bezirkliches Bündnis für Wirtschaft und Arbeit

Die Umsetzung europäischer Fördermöglichkeiten im Bezirk gehört zum Aufgabenspektrum im Bereich der/ des EU-Beauftragten. Dazu zählen insbesondere

- Informationssammlung, -auswertung und –weitergabe
- Unterstützung des Bezirksamtes und der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bei der Ermittlung und Beantragung von EU-Fördergeldern
- Zusammenarbeit mit und Beratung von lokalen Akteurinnen und Akteuren und dem Bündnis für Wirtschaft und Arbeit
- Förderberatung für Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Vereine, freie Träger
- Wahrnehmung von Aufgaben als Schnittstelle zum Bezirklichen Bündnis für Wirtschaft und Arbeit, dessen Ziel es ist, vorhandene lokale Stärken intelligent zu vernetzen, um die Beschäftigungsfähigkeit zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Personengruppen zu erhöhen, neue Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu gestalten und lokale Wirtschaftsstrukturen zu optimieren

Aufgaben der Schulen

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. 166)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern, bei einem pädagogischen Bedarf, Räume und technische Ausstattungen entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung zum „Fördersystem U 25“

Geschäftsordnung

§ 1 Grundlagen:

Grundlage der Geschäftsordnung ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Berlin Pankow, der Agentur für Arbeit Berlin Nord, Pankow, den Abteilungen Finanzen, Personal und Wirtschaft sowie Jugend und Facility Management des Bezirksamtes Pankow von Berlin, sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zum „FÖRDESYSTEM U 25“.

Die Kooperation ist ein von allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern gewollter Zusammenschluss. Er wird getragen vom Grundsatz gegenseitiger Achtung und der Wahrung der jeweiligen Interessen der Kooperanten. Durch die Kooperation soll eine bestmögliche Ressourcenausnutzung für die Förderung der jungen Menschen des Bezirks Pankow erreicht werden.

Damit sich die Kooperanten in der Zusammenarbeit untereinander eindeutig verständigen können, verzichten alle Partnerinnen und Partner auf ihre jeweiligen fachspezifischen Termini, sowie auf Abkürzungen und den Gebrauch von Paragraphen ohne Benennung der Inhalte.

Desweiteren einigen sich die Partnerinnen und Partner – soweit möglich - darauf, die für ihr Handeln gegebenen gesetzlichen Grundlagen im Sinne des Kooperationsziels zu nutzen und unbürokratisch zu handeln. Das entspricht dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 25. April 2006 „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“.¹

§ 2 – Ziele und Aufgaben:

Die Geschäftsordnung dient der Umsetzung der Ziele, die in der Kooperationsvereinbarung beschrieben sind.

§ 3 Struktur

- Die Zusammenarbeit findet auf drei Ebenen statt – der Leitungs-, der Planungs- und der Mitarbeiter/innenebene.
- Die Leitungsebene trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf öfter, um die systemübergreifende Kooperation sicher zu stellen. Hier werden die Arbeitsaufträge für die eigene und die beiden anderen Arbeitsebenen abgestimmt und vergeben.
- Die Planungsebene trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf öfter. Hier werden die Arbeitsaufträge der Leitungs- und die Vorschläge aus der Mitarbeiter/innenebene ausgeführt und bearbeitet. Insbesondere sollen sie passgenaue Angebotsformen miteinander fachlich, rechtlich und auf Finanzierbarkeit prüfen.
- Die Mitarbeiter/innenebene trifft sich viermal im Jahr und bei Bedarf öfter. Hier soll die Intensivierung der Zusammenarbeit gefördert werden. Die Arbeitsgespräche sind aber auch der Ort, an dem die verschiedenen Bedarfslagen der jungen Menschen dargestellt und diskutiert werden. Daher sollen aus dieser Arbeitsebene gut vorbereitete Bedarfsbeschreibungen

¹Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 25. April 2006

<http://www.staat-modern.de/Buerokratieabbau-,10008.994745/Mehr-Freiraeume-durch-Buerokra.htm?global.back=-%2c10008/Buerokratieabbau.htm>

und/oder Konzeptvorschläge zur weiteren Bearbeitung an die Planungsebene gerichtet werden. Damit wird eine weitere Grundlage geschaffen, um passgenaue Angebotsformen für junge Menschen aus Pankow gemeinsam abzustimmen und zu installieren.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Arbeitsebenen werden von der Leitungsebene allen Partnerinnen und Partnern benannt. Die Leitungsebene besteht aus den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Kooperationsvereinbarung.
Für die Planungsebene werden nicht mehr als 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt und für die Mitarbeiter/innenebene sollen nicht mehr als 4 benannt werden. Die Vertretung wird jeweils eigenverantwortlich geregelt.
- Damit kontinuierliche und effiziente Geschäftsprozesse ermöglicht werden und begonnene Arbeitsprozesse nicht unnötig gestört werden, soll(en):
 - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Arbeitsgesprächen kontinuierlich teilnehmen
 - die verschiedenen Arbeitsgruppen bestimmen die Auswahl der Gäste
 - die Einladung der Gäste übernimmt die jeweils einladende Partnerin/der jeweils einladende Partner.
- Beschlussregelungen werden über Konsensbildung erreicht.
- Die jeweilige Leitungsebene der fünf Partnerinnen und Partner ist autorisiert, die Entscheidungen und die Arbeitsergebnisse der Kooperation nach außen zu vertreten. Sie haben auch die Aufgabe, Anfragen entgegenzunehmen und an die verschiedenen Arbeitsebenen weiterzuleiten.
- Jede dieser drei Arbeitsebenen kann zur Verwirklichung ihrer Ziele temporäre thematische Arbeitsgruppen bilden, dies gilt insbesondere für die Planungsebene und die Mitarbeiter/innenebene. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Arbeitsgruppen werden von der jeweiligen Arbeitsebene einvernehmlich bestimmt.
Auch für diese Arbeitsgruppen gilt:
die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an den Arbeitsgesprächen kontinuierlich teilnehmen.
- Die Einladung und die Moderation der drei Arbeitsebenen erfolgt zunächst nach dem Rotationsprinzip. Entscheidet sich eine Arbeitsgruppe für ein anderes Verfahren, so ist dies einvernehmlich abzustimmen.
- Die Einladungen einschließlich der Tagesordnungspunkte gehen allen Kooperanten einen Monat vor Sitzungsbeginn zu.
- Über die Arbeitsgespräche wird ein Protokoll erstellt. Um die Effektivität der gemeinsamen Arbeit zu gewährleisten, ist das Protokoll spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Arbeitsgespräch zu erstellen und an alle benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Arbeitsgruppe zu versenden.
- Der Informationsaustausch der verschiedenen Arbeitsebenen wird über den jeweiligen Dienstweg der Kooperanten geregelt.

§ 4 GO – Änderung

Ein Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung kann von jedem Kooperanten der Leitungsebene mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Änderungen zur Geschäftsordnung müssen einstimmig (Konsens) beschlossen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (rechts-)unwirksam sind oder werden sollten oder diese Geschäftsordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Für eine (rechts-)unwirksame Bestimmung ist durch die Mitglieder der Leitungsebene eine (rechts-)wirksame Bestimmung vorzuschlagen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.